Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0008(COD)

17.5.2023

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
(COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Yana Toom

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Statistiken spielen im europäischen Gesetzgebungsprozess eine wichtige Rolle. Statistiken geben häufig Anlass zu neuen Gesetzen, da sie Probleme offenbaren oder bei der Ermittlung von Bereichen helfen, in denen Regulierungsmaßnahmen nötig sind. Im Rahmen der evidenzbasierten Gesetzgebung werden dann Daten herangezogen, um geeignete Lösungen zu bewerten oder die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften zu prüfen. Für all dies ist es maßgebend, dass die verwendeten Zahlen korrekt sind. Deshalb muss die EU-weite Richtigkeit und Vergleichbarkeit der erhobenen statistischen Daten gewährleistet werden. Aus diesem Grund befürwortet die Verfasserin der Stellungnahme die Schaffung eines Rahmens, der die für die Erstellung und gemeinsame Nutzung von Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken geltenden einschlägigen Vorschriften umfasst.

Sehr oft sind es auch die Informationen, die fehlen, die tiefgreifende Auswirkungen haben. So gibt es bei den Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken bekanntermaßen Schwierigkeiten, Daten zu Menschen in schwierigen Situationen, wie etwa zu Minderheiten, Obdachlosen oder Menschen mit Behinderungen, zu erheben. Wenngleich ein neuer Rahmen für harmonisierte europäische Statistiken begrüßenswert ist, muss es gleichzeitig Ziel sein, schwer erreichbare Gruppen bei der Erhebung statistischer Daten besser zu erfassen. So muss der geschaffene Rahmen nun nicht nur die Erhebung von Daten zu schutzbedürftigen Gruppen ermöglichen, sondern er muss auch ehrgeizige Ziele setzen, wenn es um die Erhebung von Daten zu Menschen geht, die bisher nicht von den Statistiken erfasst wurden.

In Reaktion auf den im letzten Jahr zu beobachtenden wachsenden Trend, anstelle direkter Bevölkerungszählungen vollständig registerbasierte Zählungen durchzuführen, schlägt die Kommission die Nutzung neuer Datenquellen vor. Genau wie sich die Methoden der Datenerhebung im Laufe der Zeit verändert haben, ist in Zukunft auch mit dem Aufkommen neuer Techniken zu rechnen. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt, dass der Rahmen für europäische Statistiken neue Ansätze für die Erstellung von Statistiken ermöglicht, und unterstützt die Erprobung neuer Techniken. Gleichzeitig geht die Erstellung von Statistiken, insbesondere, wenn hierfür neue Methoden oder Quellen verwendet werden, mit der Nutzung personenbezogener Daten einher. Es ist unbedingt erforderlich, die Rechte der Menschen zu schützen und dafür zu sorgen, dass die EU-Datenschutzvorschriften bei der Erhebung statistischer Daten uneingeschränkt eingehalten werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.	(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen. ***Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Dateninhabern sollte die Kommission eine Liste der Arten von in privater Hand befindlicher Datenquellen erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können, ggf. einschließlich aller zusätzlicher Vorkehrungen, die zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Nutzung der entsprechenden Art von Daten erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität	(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität

und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, ***der direkten Datenübertragung vorgezogen*** werden.	und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten ***nur*** Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, ***für die Übertragung personenbezogener Daten genutzt*** werden.
[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.	(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. ***Insbesondere ist die Nutzung von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten bei der Erstellung von Statistiken vorzuziehen.***
[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung	[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung

personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung	(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren***, eine Liste der Arten sonstiger Datenquellen zu erstellen, die für die Erstellung von Statistiken verwendet werden können,*** und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen

der delegierten Rechtsakte befasst sind.	haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind**.**
_____	_____
[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, für die ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis für die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Kommission ist im Einklang mit Artikel 17 befugt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie zum Zweck von Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels eine Liste der entsprechenden Arten von Datenquellen erstellt. Die delegierten Rechtsakte werden mindestens 12 Monate vor Beginn der Verwendung der entsprechenden Datenquellen erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sie sich ***vorzugsweise*** auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,	(b) sie sich auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Ziffer 3 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 862/2007
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
	„„Staatsangehörigkeit“ bezeichnet die Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates.[+]
	_____
	[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS (2023/0008(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.“***

Or. en